Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 10277.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 3. Mai 1901.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Kombach

am 1. Juni 1901 beginnen soll.

Berlin, den 3. Mai 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Mai 1901.

(Nr. 10278.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Euskirchen. Vom 3. Mai 1901.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Schwerfen

am 1. Juni 1901 beginnen soll.

Berlin, den 3. Mai 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10279.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 7. Mai 1901.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Anlegungsbezirk 23 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßen- und Grenzzügen:

Höhenstraße (ungerade Nummern von der Burgstraße an bis zum Sandweg einschließlich der Straße selbst), Sandweg (ungerade Nummern von der Höhenstraße an bis zur Hegelstraße einschließlich der Straße selbst), Hegelstraße (gerade Nummern

vom Sandweg an bis zum Merianplatz ausschließlich der Straße selbst), Merianplatz (gerade Nummern bis zur Elkenbachstraße ausschließlich der Straße selbst), Elkenbachstraße (gerade Nummern vom Merianplatz an bis zur Einmündung in die Bornheimerlandstraße einschließlich der Straße selbst), Burgstraße (von der Bornheimerlandstraße an bis zur Höhenstraße und zwar bis zur Einmündung der Schopenhauerstraße einschließlich des Straßenterrains und von dort bis zur Höhenstraße ausschließlich des Straßenterrains)

umfaßt wird,

am 1. Juni 1901 beginnen soll.

Berlin, den 7. Mai 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 11. Februar 1901, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Treuenbrietzen nach Neustadt a. D., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Nr. 19 S. 197, ausgegeben am 10. Mai 1901;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Februar 1901, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zum Erwerbe der zur bebauungsplanmäßigen Herstellung der Christianiastraße erforderlichen Fläche, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 15 S. 164, ausgegeben am 12. April 1901;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1901, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Viersen im Kreise Gladbach zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Durchführung der früher als Straße XX bezeichneten jetzigen Schulstraße bis zur Hauptstraße in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 13 S. 135, ausgegeben am 30. März 1901;

4. das am 18. März 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband für die Wedeler Außendeichsländereien zu Wedel im Kreise Pinneberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 15 S. 137, ausgegeben am 13. April 1901;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 27. März 1901, betreffend die Genehmigung der neuen Satzungen des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 16 S. 137, ausgegeben am 19. April 1901 (zu vergl. die Bekanntmachung Nr. 14 S. 118);
6. der Allerhöchste Erlaß vom 2. April 1901, betreffend die Verleihung des Rechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus zur Entziehung von Grundeigenthum behufs Anlage eines Exerzierplatzes für den Standort Bonn beim Dorfe Hangelar, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 18 S. 142, ausgegeben am 1. Mai 1901;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 10. April 1901, durch welchen die Frist, welche der Eisenbahngesellschaft Stralsund-Tribsees zu Stralsund in der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 5. Oktober 1898 für die Herstellung der Nebeneisenbahn von Stralsund nach Tribsees gesetzt ist, für die bisher noch nicht zur Eröffnung gekommene Reststrecke von Franzburg nach Tribsees bis zum 1. Juni d. J. verlängert worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 17 S. 70, ausgegeben am 25. April 1901.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.